

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Sonnabend.

Wortführerlicher Abonnementspreis 0,75 Mk.; bei freier Bestellung durch den Besteller ins Haus 12 Pf. mehr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der Verbände und Bezirksverbände vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Hilfs-Vorstand)

Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:

Geschäftsanz. 40 Pf., Familienanz. 25 Pf.
Verbandsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Gesamtsprecher: Amt Alexander, Nr. 4730.

Nr. 34

Berlin, Sonnabend, 12. Januar 1918.

Fünzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Freiheitlich-national. — Die Gesellschaft für soziale Reform für sozialpolitische Vereinbarungen beim Friedensschluß. — Ueber die Beschäftigung von Frauen. — Allgemeine Rundschau. — Amtlicher Teil. — Aus dem Verbands- und Anzeigen.

Freiheitlich-national.

(Fortsetzung.)

Von Gustav Hartmann.

Wenn auch in der Kriegszeit mit Arbeitermangel gerechnet wird und aus diesen Gründen die sonst üblichen Maßnahmen von Arbeitern nicht so zahlreich in die Erscheinung treten wie unter normalen Verhältnissen — nämlich unter diesen sind sie trotzdem nicht —, so liegt doch die Gefahr vor, daß nach dem Kriege, wenn die Erinnerung an das Gemeine wieder verblasst ist, die alten Zustände wiederkehren werden, sofern nicht zum Säus der persönlichen Freiheit des Arbeiters, durch Schaffung eines neuzeitlichen Arbeitsrechtes, das alle Vorurteile beseitigt, die Erziehungsmöglichkeit des Arbeiters mehr gesichert und seine Selbständigkeit als Mensch und Staatsbürger gesichert wird. Dazu gehört aber insbesondere auch ein besserer Schutz für alle die Arbeiter, die als gewählte Vertreter ihrer Kollegen in Arbeitersäulhöfen, Schlichtungsausschüssen und Einigungsämtern oder in besonderen Kommissionen tätig sind und in diesen Stellen im Interesse und im Auftrag ihrer Kollegen pflichtgemäß wirken. Man hat leider nur allzu oft die trübende Erfahrung machen müssen, daß solche Arbeiter als Vertreter ihrer Berufsangehörigen der Maßregelung, Entlassung oder sonst irgend einer Benachteiligung durch den Produktionsleiter oder dessen Vertreter verfielen, wenn sie ihre Schuldbiligkeit taten. Die Wirkung war dann eine Erbitterung der übrigen Arbeiterschaft, die sich in größeren Kämpfen und Arbeitsniederlegungen Luft machte. Solche Kämpfe können sehr leicht verhütet werden, wenn die Arbeiter in der Ausübung ihrer Rechte besser geschützt sind. Die Folge derartiger Maßnahmen ist aber auch, daß die Arbeitersäulhöfe ihren Zweck verlieren, daß sie nicht so wirken können, wie es ihren Aufgaben gemäß eigentlich geschehen müßte, weil über dem, der seine Pflicht tut, das Damoklesschwert der Maßregelung hängt, und weil, besonders bei unangünstiger Konjunktur, der Arbeiter nicht der Unsicherheit seiner Existenz und in der Folge davon seiner Verleumdung entgegengehen kann. Auch solche Dinge schaffen Erbitterung in der Arbeiterschaft; die Arbeitsleistung sinkt dadurch herab und damit auch die Ertragsfähigkeit des Betriebes. Die persönliche Freiheit des Arbeiters in wirtschaftlicher Beziehung führt somit nicht nur dazu, des Arbeiters Dasein selbst besser zu gestalten, sondern auch aus dem unterdrückten Menschen einen leistungsfähigeren und arbeitstüchtigeren Arbeiter, der sich wohl seines Wertes bewußt ist, der aber auch keine Verantwortung dem Volksganzen gegenüber erkennen tut. Die Freiheit wirkt nicht hemmend und beeinträchtigend, sondern erzieherisch; sie wirkt segensreicher, je mehr sie durch die Organisation in die richtigen Bahnen gelenkt und darin weiter geführt wird.

Um aber Mißbräuchen vorzubeugen und die Meinung nicht erst aufkommen zu lassen, als ob unter dem Begriff der Freiheit nun jeder Einzelne tun und lassen könnte, was ihm beliebt, muß gesagt werden, daß eine solche Freiheit keine Freiheit, sondern die Anarchie, die Anarchie bedeuten müßte, die wir keineswegs als das zu Erstrebbende und der Menschheit Nützende ansehen können.

Auch wahre Freiheit hat ihre Grenzen und ist den von der Mehrheit der Organisation anerkannten Grundgesetzen unterworfen. Die auf der Gleichberechtigung aller Beteiligten beruhende Organisation hat solche Grundgesetze festzulegen, die dem Mehrheitswillen entsprechen und die als Richtlinien für alle zu gelten haben, die zur Organisation gehören. Die Minderheit muß sich unter allen Umständen den von der Mehrheit gefassten Beschlüssen fügen. Sie hat wohl das Recht, ihre Gründe, die sie gegen den Mehrheitswillen anzuführen vermag, vorzutragen und unter Wahrung der üblichen, anerkannten Umgangsformen zur Geltung zu bringen, aber sie ist solange an den Mehrheitsbeschluss gebunden, bis eine Aenderung desselben im Sinne der Minderheitsbestrebungen und der Minderheitsansichten durchgeführt worden ist.

In durchaus zutreffender und auch heute noch geltender Weise ist in dem bereits erwähnten Aufruf an die deutschen Arbeiter vom Jahre 1868 auch gesagt, daß aus dem Schoße der Freiheit eine schöpferische Ordnung erwachsen muß, welche die Gegensätze vermittelt, die Schwächen durch Vereinigung stärkt und die Schäden der modernen Gesellschaft durch Organisation der gesunden Kräfte heilt. Anders kann der Freiheitsbegriff wohl auch kaum aufgefaßt werden. Die Organisation ist es somit, die ihre Kräfte für die freiheitliche Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses einzusetzen hat, die für Beteiligung der Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer über die Grenzen des Betriebes hinaus, für angemessenen Schutz der Arbeiterschaft und für die Anerkennung ihrer Gleichberechtigung bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse sorgen muß.

Sierbei ist von wesentlicher Bedeutung auch ein Hinweis auf die für die Organisationsfähigkeit einengende Wirkung des § 152 Abs 2 und des § 153 der Reichsgewerbeordnung. Die Beteiligung dieser heute noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die ein Ausnahmestück gegen die unabhängig organisierten Arbeiter bedeuten und die das Koalitionsrecht, das im ersten Absatz des § 152 der Reichsgewerbeordnung gewährleistet ist, erheblich einengen, muß als Vorbedingung für eine zu erstrebende freiere Beteiligung der Organisationen verlangt werden. Der Reichsanwalt Graf v. Hertling hat beim Antritt seines Amtes auch bereits zu erkennen gegeben, daß eine diesbezügliche Aenderung erfolgen soll. Wir erwarten deshalb mit Bestimmtheit, daß in aller nächster Zeit jene hemmenden Schranken beseitigt werden, damit die unabhängig organisierte Arbeiterschaft in ihrer Entwicklung nicht auch fernerhin dauernd auf Hemmnissen und Widerständen stößt.

Im engsten Zusammenhang mit der Koalitionsfrage überhaupt steht auch die von den Deutschen Gewerksvereinen seit Jahren vertretene Forderung zur Herbeiführung einer Koalitionsfreiheit der Landarbeiter. Diese große Arbeitergruppe besitzt eine solche Freiheit bis jetzt noch nicht. Die Landarbeiter unterliegen nicht dem Titel VII der Reichsgewerbeordnung, der gewerbliche Arbeiterschutz und auch die Bestimmungen des § 152 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung haben für sie keine Geltung. Sie unterliegen vielmehr bezüglich ihres Vereinigungsrechtes den Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze und sind daher in seiner Ausübung nicht nur stark behindert, sondern dieses Recht ist ihnen in verschiedenen Bundesstaaten, z. B. in Preußen, einfach verweigert. Sie sind also nicht wie die gewerblichen Arbeiter in der Lage, mit Hilfe ihrer Koalition eine Einwirkung auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse so auszuüben, wie es sozialpolitisch den An-

forderungen der Neuzeit entspricht. Im Hinblick darauf, daß wir nach dem Kriege das Meer unserer Landarbeiter vergrößert sehen müssen und auf Grund der Tatsache, daß die Landarbeiter infolge der auf dem Lande vorliegenden Arbeitsverhältnisse vor dem Kriege in die Industrie abwanderten, ist eine Aufbesserung der ganzen Verhältnisse der Landarbeiter zur unabwiesbaren Notwendigkeit geworden. Diese Aufbesserung kommt aber nicht von selbst; sie ist auch nicht durch Gesetze allein herbeizuführen, sondern sie muß von den Landarbeitern selbst in die Wege geleitet und zur Durchführung gebracht werden. Dazu jedoch ist in erster Linie die Sinnvergrößerung aller Schranken erforderlich, die sich der Betätigung durch die Koalition entgegen stellen, und die Schaffung eines wirklichen Koalitionsrechtes für die Landarbeiter, das der Eigenart dieser Berufsgruppe entsprechend angepaßt sein muß. Auf die Einzelheiten dieser dringenden und äußerst wichtigen Frage kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Es dürfte aber auch der Hinweis genügen, daß die fast absolute Abhängigkeit der Landarbeiter vom Grundbesitzer beseitigt und an deren Stelle ebenfalls ein Gleichberechtigtungsverhältnis gesetzt wird, wie es für die gewerblichen und industriellen Arbeiter angestrebt wird.

Nachdem in kurzen Zügen der freiheitlichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses gedacht wurde, muß weiter darauf hingewiesen werden, wie notwendig eine gleiche Ausgestaltung der Staatsbürgerrechte der Arbeiterschaft ist. Dabei kann es sich nicht um die Beteiligung der einengenden Fesseln handeln, die der Kriegszustand und die oft recht eigenartige Ausführung des Gesetzes über den Belagerungszustand dem Vereins- und Versammlungswesen aufzulegen haben, obwohl auch hierüber manches zu sagen wäre, das die dringende Notwendigkeit einer Verbesserung des heutigen Zustandes beweisen kann, sondern um den Zustand, der für die bürgerliche recht bald kommende Friedenszeit maßgebend sein muß. Soll die Organisation, deren Wert heute unbestreitbar geworden ist, auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet ihre ordnende Tätigkeit ausüben, dann bedarf sie dazu einer größeren Freiheit in der Ausübung des Vereins- und Versammlungswesens. Wohl hat der Reichstag im Jahre 1916 eine Verbesserung des Vereinsgesetzes beschlossen, die wir aber nicht als der Weisheit letzten Schluß zur Verbesserung des bestehenden Zustandes ansehen können. Wir erblicken in dieser vom Reichstag beschlossenen Verbesserung lediglich eine Abschlagszahlung und müssen verlangen, daß der immer noch vorhandene Polizeigeist mehr und mehr ausser Acht und an seine Stelle die uneingeschränkte Betätigung des Vereins- und Versammlungswesens tritt. Die eingetretene Aenderungen bzw. Verbesserungen des Vereinsgesetzes treffen nur die wirtschaftlichen Vereinigungen, während die politischen Vereine noch immer verpflichtet sind, ihre Satzungen sowie ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder an die Polizeibehörde einzureichen und jede diesbezügliche Aenderung anzugeben. Politische Vereine dürfen junge Leute unter 18 Jahren nicht als Mitglieder führen und sie auch nicht als Teilnehmer in ihren Versammlungen dulden. Das alles sind nun gerade keine freiheitlichen Bestimmungen, sondern man kann sie als ein Zeichen des Mißtrauens gegen die Staatsbürger auffassen, dessen Ursachen in der vermeintlichen, tatsächlich nicht vorhandenen Gefahr eines gewalttätigen Vorgehens gegen unser Staatswesen wurzeln. Nachdem aber das ganze deutsche Volk, abgesehen von einigen unklaren Köpfen, in dieser Kriegszeit den

Nachweis seiner Zuverlässigkeit auf vaterländische Gesinnung erbracht hat, wird man diese bevorzugen. Bestimmungen hinwiederum müssen, wenn die innere Neuorientierung ernst gemeint sein soll. Obwohl diese Beschränkungen nach dem Wortlaut des neu geschaffenen § 17a des Reichsvereinsgesetzes auf die wirtschaftlichen Organisationen nicht anwendbar sein sollen, so wissen wir doch längst aus den Erfahrungen der Vergangenheit, wie leicht manche Polizeiorgane geneigt sind, entgegen dem eigenen Trieb oder dem Druck von dritter Seite folgend, auch die wirtschaftlichen Berufsorganisationen als „politische Vereine“ zu betrachten und sie in eine Reihe mit ihnen zu stellen. Denn wo fängt die Politik an und wo hört sie auf? Diese Frage ist recht unstritten, und sie wird auch nicht völlig geklärt und einwandfrei abgegrenzt werden können. Wir erinnern uns dabei eines Vorganges aus der Kriegszeit, der zur Beurteilung dieser Frage wichtig genug ist. Vor Beginn einer Gewerkschaftsverammlung in Oberschlesien sagte der überwachende Polizeibeamte zu unserem Referenten, über Politik dürfe nicht gesprochen werden. Darüber befragt, was denn unter dem Begriff „Politik“ zu verstehen sei, sagte der Polizeibeamte: „Das kommt auf die Auffassung an!“ Die Worte des früheren Reichskanzlers Dr. Michaelis: „Wie ich sie auffasse“ sind also nicht nur auf die Friedensentscheidung des Reichstages, sondern auch auf andere Dinge angewandt worden, so daß die Befürchtung, es könne irgend eine Polizeibehörde dem Wortlaut des neuen § 17a des Reichsvereinsgesetzes in ihrem Sinne undemuten, keinesfalls belanglos ist. Nachdem aber während der ganzen Dauer des Krieges die wirtschaftlichen Organisationen alle ihre Kräfte in den Dienst des Vaterlandes gestellt haben, um nicht nur das Durchhalten im Inneren zu ermöglichen, sondern um auch die Anfertigung aller Gegenstände für den Heeresbedarf möglichst ungehindert und uneingeschränkt zu fördern, nachdem man die Wirkungen dieser Organisation für unser ganzes Staatswohl genügend kennen und auch schätzen gelernt hat, und weil diese Organisationen genötigt sind, möglichst alle Kreise der Arbeiter und Arbeiterinnen in sich aufzunehmen, deshalb muß ihnen auch eine genügende Stabilität und Freiheit für ihre Betätigung und Entfaltung gegeben werden. Diese Sicherheit und Freiheit würde deutlicher in die Erscheinung treten, wenn die Reichsregierung einem Beschlusse des Reichstages beigetreten wäre, der klar zum Ausdruck bringt, daß „nicht als politische Vereine gelten sollen Vereine von Berufsgenossen oder Angehörigen verschiedener Berufe und Standesvereine, auch wenn diese zur Befolgung ihrer Zwecke politische Gegenstände in ihren Versammlungen erörtern“. Durch diese Fassung können Unstimmigkeiten und solche Auffassungen beseitigt und eine größere Vereins- und Versammlungsfreiheit ermöglicht werden. Daß aber die Arbeiter ein lebhaftes Interesse daran haben, auch für politische Vereine eine größere Bewegungsfreiheit zu erlangen, das braucht nicht näher auseinandergelegt zu werden, weil es eigentlich selbstverständlich ist. Als Staatsbürger soll und muß sich auch der Arbeiter am politischen Leben und in den seinen Anschauungen entsprechenden politischen Vereinen betätigen. Die Erziehung unserer Volksgenossen zu einer planvollen Politik wird nach den bitteren Lehren dieses Krieges in der kommenden Zeit erst recht nötig werden, und deshalb müssen wir auch auf diesem Gebiet eine größere Freiheit in der Bewegung fordern. Kommen hier und da einmal Ausschreitungen vor, so können diese sehr gut durch die bestehenden Strafvorschriften geahndet werden; es bedarf hierzu wahrlich keiner besonderen Einschränkung durch das Vereinsgesetz.

(Fortsetzung folgt.)

Die Gesellschaft für soziale Reform für sozialpolitische Vereinbarungen beim Friedensschluß.

Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform hat an den Herrn Reichskanzler (Auswärtiges Amt und Reichswirtschaftsamt) folgende Eingabe gerichtet:

Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform bittet den Herrn Reichskanzler dahin zu wirken,

daß in die Friedensverträge Vorschriften über Arbeiterschutz und Sozialversicherung aufgenommen werden, welche die vertragsschließenden Regierungen verpflichten, binnen einer gemessenen Frist gleichartige oder doch gleich-

wertige Einrichtungen auf den beiden genannten Gebieten zu treffen.

Solche auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Maßnahmen sollen sich insbesondere erstrecken:

1. Auf Bestimmungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit aller Arbeiter und Angestellten, vornehmlich auf die Regelung der Ruhezeiten (Sonntagsruhe, Mindestruhezeit, Verbot der Nacharbeit) und der Arbeitszeiten (Höchst- arbeitszeit für Kinder, Jugendliche, Frauen und für Männer in besonders beschwerlichen oder gefährlichen Betrieben); auf die Festsetzung einer Altersgrenze für die gewerbliche Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen; auf den Ausschluß von Kindern, Jugendlichen und Frauen von besonders gefährlichen, beschwerlichen und ungeeigneten Berufen; auf entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Angestellten in Handel und Gewerbe; auf die staatliche Überwachung solcher Schutzvorschriften durch geeignete Beamte.

2. Auf Bestimmungen über Umfang und Art der Versicherung gegen Krankheit, Betriebsunfall, Alter, Invalidität, für Witwen- und Waisenversorgung der Arbeiter in Stadt und Land sowie der Angestellten.

Die Vorschriften über Arbeiterschutz und die Einrichtungen der Sozialversicherung sind in den verschiedenen Ländern sehr ungleichartig, in manchen fehlen sie ganz oder doch nahezu völlig. Ist es auch eine durch die Erfahrung begründete Tatsache, daß letzten Endes diejenigen Staaten, die den stärksten Arbeiterschutz und die umfassendste Versicherungsregelung besitzen, doch dem wirtschaftlichen, geistigen und körperlichen Wohlstande ihrer Arbeiter und Angestellten, auf dem Weltmarkt die leistungsfähigsten sind, so bringt die große Verschiedenheit der Schutz- und Versicherungs- vorchriften und ihrer Durchführung für eine Reihe von Jahren nach dem Weltkrieg doch Stimmungen und Forderungen des friedlichen Wettbewerbs unter den Völkern mit sich, die für die Pflege der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen erste Schritte haben werden. Die Verteilung und der Austausch von Waren stehen unter dem Einfluß der Arbeiterschutz- vorchriften und der Versicherungsregeln. Daher empfiehlt sich ihre Festlegung in den verschiedenen Ländern tunlichst auf ein gleiches Maß. Darüber hinaus aber hat ihre Gleichstellung eine große Bedeutung für die Kulturerziehung der Menschheit, und es entspricht der geschichtlichen Tragweite der Friedensverträge, daß auch dies Moment hier zur Geltung kommt.

Es ist auch keineswegs etwas Neues, wenn in Staatsverträgen Vorschriften über Arbeiterschutz und Sozialversicherung vereinbart werden. Solche Bestimmungen kommen in Handelsverträgen in ganz allgemeiner Fassung vor, Spezialverträgen sind in besonders auf diesem Zweck abgeschlossenen Verträgen enthalten; fast alle jetzt oder bisher kriegführenden Länder und die meisten neutralen Staaten haben sich 1908 in Staatsverträgen über Mindestruhezeit, Nacht- arbeitsverbot, Beschäftigung von gewerblichen Kindern usw. geeinigt und waren 1914 bereit, weitere Verträge über Höchst- arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen zu schließen. Auf diesem beruht schon betretenen Wege gilt es jetzt bei den Verträgen, die der erschöpften Welt den Frieden und damit die Kraft zum Wiederaufbau ihres Volkstums, ihres Wirtschafts- und Kulturlebens wiedergeben sollen, vorwärts zu schreiten.

Bei dem Abschluß solcher Verträge wird der sachverständige Rat des auch im Kriege aufrecht erhaltenen Internationalen Arbeitsamts in Varel und der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für gesellschaftlichen Arbeiterschutz, denen das Deutsche Reich und die Gesellschaft für soziale Reform neben 19 anderen Staaten und 14 Landessektionen angeschlossen, gute Dienste leisten können, nicht minder aber auch Sachverständige aus den vertragsschließenden Staaten, insbesondere Vertreter der großen Verbände der Arbeitgeber, Anwälte und Arbeiter. Es empfiehlt sich daher, aus beiden Kreisen sachkundige Persönlichkeiten zu der Beratung und Formulierung der Bestimmungen über Arbeiterschutz und Sozialversicherung als Gutachter hinzuzuziehen.

Die Gesellschaft für soziale Reform.
Der Vorsitzende:
gez. Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch.
Der stellv. Vorsitzende: gez. Prof. Dr. E. Franke.
Der Generalsekretär: i. B. gez. Dr. Seyde.

Ueber die Beschäftigung Heeresentlassener

schreibt die Kriegsamtsstelle Münster im „Kriegsamt“:
Die starken Anforderungen, die der Krieg an die Industrie stellt, machten es erforderlich, ihr die Facharbeiter, die zunächst zum Heeresdienst einberufen waren, bald wieder zurückzugeben. Es ist

anzunehmen, daß heute fast jedes für die Kriegswirtschaft in Anspruch genommene Werk über seinen alten Stamm an Qualitätsarbeitern wieder verfügt. Wenn trotzdem gegenwärtig die Nachfrage nach Arbeitern noch eine sehr große ist, so findet das seine Erklärung darin, daß einmal die Fabriken vielfach über ihren früheren Umfang hinaus beschäftigt sind, andererseits die Heereserfahrung ein allmähliches Herausziehen der kriegsverwendungsfähigen Arbeiter erforderlich macht. Um so unverständlicher ist es, daß eine Anzahl großer und größter Werke mit den Arbeitskräften eine Verschwendung treibt, die im Interesse des Heereserfahres unbedingt vermieden werden muß. So werden wiederholt Arbeiter, die von den Arbeitern angenommen der Werke für einen Teilbetrieb angenommen werden, wieder entlassen, weil sie sich den Anforderungen der Arbeit, für die man sie annahm, nicht gewachsen zeigen. Anstatt nun innerhalb des Wertes eine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit oder eine Umstellung zu erwägen, kündigen die Werke derartigen Arbeitskräften. Es liegt hier zweifellos ein bedauerlicher Mangel in der Draufgängerarbeit der Werke selbst zum Schaden gereicht, weil ihnen auf diese Weise manche brauchbare, wenn auch an anderer Stelle verwendbare Arbeitskraft verloren geht, auch mit Rücksicht darauf, daß die Industrie immer mehr zur Herausgabe der jungen u. Arbeiter gezwungen wird.

Ein derartiges Abstoßen von Arbeitskräften wirkt aber besonders verbitternd und beunruhigend, wenn es sich bei den Zurückgewiesenen um einen Kriegsteilnehmer oder Kriegsschädigten handelt, die sich meist bei ihrer alten Betriebsanstalt gemeldet haben und nun häufig die Erfahrung machen müssen, daß sie infolge der mitgemachten Strapazen usw. den Anforderungen nicht mehr gewachsen und gezwungen sind, andere zuträglichere Arbeit zu suchen.

Die militärischen Stellen, denen nicht allein die Sorge um die Leistungsfähigkeit der kriegswirtschaftlichen Betriebe, sondern auch die Verantwortung obliegt, für eine ökonomische, die Heeresinteressen fördernde Ausnutzung der Arbeitskräfte, sowie die Pflicht, für Arbeitslosigkeit unserer aus dem Kriege vorzeitig entlassenen Arbeiter zu sorgen, können solchem Verfahren nicht teilnahmslos zusehen.

Auf Anregung der Kriegsamtsstelle Münster hat daher das stellv. Generalkommando 7. Armeekorps veranlaßt, daß die Bezirkskommandos und die auf den größeren Werken einrichtenden militärischen Kontrollstellen alle jene Fälle aufklären und zur Sprache bringen, wo ein zur Arbeit überwiegender oder in Zukunft kommender Beurlaubter (insbesondere ehemaliger Werkangehöriger) aus nicht stichhaltigen Gründen abgewiesen oder nach einigen Tagen wieder entlassen wird, ohne daß die Möglichkeit geprüft wurde, ob der Betroffene nicht an anderer Stelle im Werk seinen Platz ausfüllen könnte.

Den Firmen wird es um so leichter sein, diese Angelegenheit zur alleinigen Infridenheit zu lösen, wenn sie eine Zentrale einrichten, die den Ausweis und die Umstellung der Arbeitskräfte innerhalb des Wertes vornimmt.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 11. Januar 1918.

Die Zulagen an Empfänger von Invaliden-, Witwen- oder Witrerrenten aus der Invalidenversicherung sind durch einen Bundesratsbeschluss geregelt worden, über dessen wesentlichen Inhalt halbamtlich folgendes gesagt wird:

Wer aus der Arbeiterversicherung eine Invalidenrente oder eine Krankenrente bezieht, also auf der Post eine Rentenquittung mit dem Buchstaben I (hellgrünes Papier) oder K (hellgelbes Papier) vorzeigen muß, erhält vom 1. Februar ab monatlich acht Mark Zulage. Pensionen, welche eine Witwen- oder Witrerrente erhalten, die beim Empfang ihrer Rente also eine Quittung mit dem Buchstaben W (dunkelgelbes Papier) oder WK (grünes Papier) vorweisen müssen, erhalten ebenfalls vom 1. Februar 1918 ab eine monatliche Zulage von vier Mark. Empfänger von Alters- und Waisenrenten erhalten keine Zulage. Die Zulage wird ohne besondere Anweisung der Landesversicherungsanstalt oder der Kasse, von der er seine Rente bezieht, durch die Post ausbezahlt. Der Empfänger muß sich nur rechtzeitig eine besondere Quittung besorgen, die er bei der Stelle, die ihm die Bescheinigungen auf der Rentenquittung erteilt, erhalten kann. Auch die Postanstalt wird Quittungsmuster bereit halten. Die Bescheinigung der von dem berechtigten Empfänger ausgefüllten

und unterschriebenen Quittungen geschieht in ein- der Weise durch Ausdrückung eines öffentlichen Biegels.

Die Zulage ist gleichzeitig mit der Rente zu erheben; die Zulage kann aber auch nachträglich gezahlt werden, jedoch werden nach dem 30. Juni 1919 gestellte Anträge auf Zahlung der Zulage für Monate des Jahres 1918 nicht mehr berücksichtigt. Die Zulage wird nur für volle Monate gewährt. Beginn zum Beispiel die Rente am 3. April 1918, so beginnt die Zahlung der Zulage erst mit dem 1. Mai 1918. Ist dagegen ein berechtigter Rentenempfänger am 2. März 1918 gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen, denen die Rente des Verstorbenen ausbezahlt wird, die Zulage für den Monat März im vollen Betrage.

Vorläufig ist die Zahlung von Zulagen nur für die elf Monate des Jahres 1918 (vom 1. Februar bis 31. Dezember) in Aussicht genommen, doch ist zu erwarten, daß den Empfänger von Invaliden-, Witwen- oder Witwenrenten auch nach dem 31. Dezember 1918 Zulagen zu ihren Renten, vielleicht in etwas geringerer Höhe, von den gesetzgebenden Körperschaften bereitgestellt werden.

Für die Empfänger einer Unfallrente, deren Erwerbssfähigkeit in gleicher Weise wie die der Invalidenempfänger beschränkt ist, wird demnächst eine ähnliche erweiterte Fürsorge getroffen werden.

Der Volkssbund für Freiheit und Vaterland wies am 7. Januar im Abgeordnetenhaus zu Berlin unter der Leitung seines Vorsitzenden Prof. Franke eine Mitgliederversammlung ab, die nach Vorträgen von Prof. Dr. Kroellich, Reichstagsabg. Legien und Generalsekretärs Siegerwald folgende Entschlüsse annahm:

„Solange der Vernichtungswille der Feinde nicht geendet ist, muß unser Volk wie an den Fronten so auch in der Heimat in treuer Einigkeit und in Dankbarkeit gegen unsere Krieger im Waffenrock zur Verteidigung des Vaterlandes zusammen treten, um in äußerster Anspannung aller Kräfte die feindlichen Anschläge zu vereiteln.“

Um diese Einigkeit unseres Volkes und die Anspannung seiner Kräfte zu stärken, ist es ein in der Verantwortlichkeit des Reichstages und der Reichstagsmitglieder, sofort den eingeleiteten freiheitlichen Ausbau in Reich und Staat fortzuführen, um die Gleichberechtigung aller Staatsbürger und ihre Mitarbeit an den öffentlichen Aufgaben zu sichern. Insbesondere fordert der Volkssbund die gleichzeitige Durchführung des gleichen, direkten, geheimen allgemeinen Wahlrechts für das Abgeordnetenhaus und eine wesentliche Reform des Herrenhauses in Preußen. Jede Verschleppung würde schwere Gefahren für die innere Einheit heraufbeschwören. Nicht minder muß nachträglich des Krieges im Reich die Koalitionsfreiheit gewahrt, das Vereinsrecht gesichert, die Vertretung von Arbeitern und Angestellten in Arbeitskammern gesetzlich geordnet und dementsprechend eine Vertretung der Beamten in geeigneten Körperschaften herbeigeführt werden.

Die freiheitliche Entwicklung im Innern bietet zugleich eine feste Grundlage für eine klare und offene Politik nach außen. Wir lehnen einen Versöhnlichkeitsfrieden ebenso entschieden ab wie einen Gewaltfrieden, der den heimtücklichen Verrat in sich birgt. Wir wollen einen Frieden der Verständigung, der Ehre, Leben und Entwicklung unseres Volkes sichert, unbeschadet etwa zu vereinbarenden Grenzerweiterungen, von gewaltsamen Gebietsveränderungen und Kriegsentscheidungen abseht und das Selbstbestimmungsrecht der Völker aufrichtig wahrhaft. Jeder Friede, der Dauer haben soll, muß die freien Rechte und Handel der Völker und die Gemeinwohl des Rechts und der Gerechtigkeit gewährleisten.

In diesen Forderungen weist sich der „Volkssbund für Freiheit und Vaterland“ einig mit der übergroßen Mehrheit des deutschen Volkes.“

Eine Arbeitervertretung im Reichswirtschaftsamt. Seit einem Vierteljahr acht bald in dieser, bald in jener Form eine Notiz durch die Presse, daß der christliche Arbeiterführer Giesberts ins Reichswirtschaftsamt berufen werden sollte, um dort als Ministerialdirektor oder an sonstiger verantwortungsvoller Stelle für die Interessen der Arbeiterschaft zu wirken. Wie wir dem „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ jetzt entnehmen, ist Giesberts lediglich als sachmännlicher Berater des Staatssekretärs ins Reichswirtschaftsamt berufen worden. Da ihm ihm bestimmte Rechte und Pflichten übertragen worden. Seine Haupttätigkeit wird eine beratende sein, namentlich auf dem Gebiete der Arbeitskammern, des Koalitionsrechtes, des Arbeits-

nachweiswesens, der Wohnungsfürsorge und der Lebergangswirtschaft.

Giesberts gehört einer gewerkschaftlichen Richtung an, mit der wir in Friedenszeiten oft genug uns auseinandersetzen konnten. Das kann uns aber nicht hindern, unserer Genugtuung darüber Ausdruck zu verleihen, daß endlich ein Arbeitervertreter als Berater in das wichtige Reichswirtschaftsamt berufen worden ist. Giesberts ist ein Praktiker, der sich zu seiner Stellung durch seine Fähigkeiten und sein Wissen emporgearbeitet hat. Er ist ein Mann, mit dem man auch als Gegner wohl fertig werden kann, weil er kein Kanakler ist und auch eine andere Meinung gelten läßt. Aus diesen Gründen können wir uns seiner Berufung nur freuen, knüpfen aber daran den Wunsch, daß auch die anderen Richtungen in der Arbeiterbewegung Gelegenheit bekommen, einen derartigen an so verantwortungsvoller Stelle mitarbeiten zu sehen.

Die Lage des Arbeitsmarkts im Monat November wird im „Reichsarbeitsblatt“ wie folgt gekennzeichnet: Die in 40 Monatsmonaten erprobte widerstandsfähige deutsche Volkswirtschaft folgt mit derselben Sicherheit des Ganges wie bisher ihren Zielen, Meer und Flotte wie den auf sich selbst angespannten Binnenmarkt zu versorgen. Die Hauptindustriezweige vermochten, obwohl sie bereits im vorigen Jahre aus lebhaftester Arbeit, verschiedentlich noch eine weitere Steigerung der Leistungen im Vergleich zum November 1916 zu erzielen.

Im Bergbau- und Süttenbetrieb ist die Beschäftigung ebenso rege wie in den Vormonaten gewesen. Für die Eisen- und Metallindustrie macht sich dem Vorjahr gegenüber vielfach eine Steigerung der Leistungen bemerkbar. Im Maschinenbau wird nach wie vor aufs angespannteste gearbeitet; eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse ist gegen den Vormonat nicht eingetreten; gegen das Vorjahr sind zum Teil Verbesserungen gemeldet worden. Für die elektrische wie für die chemische Industrie gilt im ganzen Ähnliches; verschiedentlich sind hier bemerkenswerte Verbesserungen entgegen dem Vormonat oder gegen das Vorjahr zu verzeichnen. Für die Holaindustrie wie für den Baumarkt gestalteten sich die Verhältnisse kaum anders als zuvor.

Die Nachwirkungen der Frankenschiffen lassen für die am 1. Dezember in Beschäftigung stehenden Mitglieder im Vergleich zum Anfang des Vormonats eine Zunahme um insgesamt 43 380 oder um 0,56 v. H. erkennen. Es ist dies ein günstiger Beleg für die Entwicklung als im Vorjahr um die gleiche Zeit. Am 1. Dezember 1916 war keine Steigerung der Beschäftigtenzahl, sondern eine geringe Verminderung um 0,30 v. H. festzustellen. Damals war ein Rückgang der männlichen Beschäftigtenzahl (um 2,37 v. H.) bei einer gleichzeitigen Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte (um 1,89 v. H.) hervorgetreten; diesmal ergab sich aber eine Mehrbeschäftigung nicht nur von Frauen und Mädchen, sondern auch von Männern. An Männern wurden am 1. Dezember 8138 oder 0,22 v. H., an weiblichen Hilfskräften 35 242 oder 0,87 v. H. mehr beschäftigt als am 1. November d. J. Im Vormonat hatte sich zwar, was das männliche Geschlecht anbelangt, eine ein wenig stärkere Zunahme herausgestellt, um 0,53 v. H. Dafür ist aber die Zunahme der weiblichen Beschäftigung, die bei der vorigen Feststellung 0,81 v. H. ergab, etwas geringer als jetzt gemessen. Bei der Beurteilung der Bewegung der männlichen Beschäftigtenzahl muß wieder berücksichtigt werden, daß die Kriegsgefangenenarbeit in den Erbnennissen der Frankenschiffen nicht enthalten ist.

Nach den Feststellungen von 34 Fachverbänden, die für 1058 911 Mitglieder berichteten, betrug die Arbeitslosenanzahl insgesamt 706 oder 0,7 v. H. Es ist dies die gleiche Arbeitslosenanzahl wie im Vormonat. Im Vergleich zum November der drei vorhergehenden Jahre ist die Arbeitslosigkeit sehr viel geringer: sie hat nämlich im November 1914 8,2 v. H., im darauffolgenden Jahre 2,5 v. H. und im November 1916 immerhin noch 1,7 v. H. betragen.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt im Berichtsmontat für das männliche wie für das weibliche Geschlecht ein weiteres Steigen des Andrangs der Arbeitstuchenden erkennen. Für das weibliche Geschlecht ist diese Zunahme beträchtlicher als für die Männer. Im November kamen auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 56 Arbeitstuchende gegenüber 51 im Vormonat; beim weiblichen Geschlecht stieg die Andrangsziffer von 98 auf 108. Auf dem weiblichen Arbeitsmarkt überstieg also das Angebot der Hilfskräfte die Nachfrage, während im Monat zuvor sich beide fast deckten.

Die bis Mitte Dezember reichende Statistik auf Grund des „Arbeitsmarkt-Anzeigers“ weist gegen den Vormonat keinerlei wesentliche Veränderungen der Verhältnisse auf. Gegen das Vorjahr ist eine Verminderung der überschüssigen Arbeitstuchenden und eine Vermehrung der nicht erledigten offenen Stellen eingetreten.

Die Berichte der Arbeitsnachweisverbände über die Beschäftigung im November lassen für Westpreußen, Mecklenburg-Schwerin, Posen, Schlesien, Thüringen, Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Bremen wie für Westfalen keine erhebliche Verschiebung der Lage erkennen. In Berlin-Brandenburg wie in Württemberg ist ein Steigen des Arbeitsandrangs festzustellen, während in Hamburg eine Abnahme der Arbeitstuchenden zu verzeichnen war. In der Provinz Sachsen, in Anhalt wie in Bayern trat auf dem weiblichen Arbeitsmarkt eine Entlastung hervor. Im Königreich Sachsen setzte sich der bereits im Oktober beobachtete Rückgang auf dem Arbeitsmarkt fort. Für Schleswig-Holstein, Provinz Rheinland, Hessen-Nassau, Hessen und Baden wird über ein Sinken der Andrangsziffer der Arbeitsnachweise berichtet.

Der Anfang des Schleichhandels ist durch verschiedene Berufsverbände von Kommunalverbänden in letzter Zeit deutlich gekennzeichnet worden. Der Neudörfener Magistrat hat sich in einer umfangreichen Denkschrift selbst der Umgehung der gesetzlichen Vorschriften bezichtigt. Die Sorge um die Not der Bevölkerung habe ihn auf eine schiefe Bahn gedrängt, die er gern wieder verlassen möchte. Anstatt dem Hebel an die Wurzel zu gehen, schlägt der Staatssekretär v. Waldow nun aber ein ganz sonderbares, nach unserer Meinung völlig verkehrtes Verfahren ein. In einem Erlaß an die Regierungspräsidenten und den Vorsitzenden der staatlichen Verteilungsstellen für Groß-Berlin ermahnt er diese Herren, gegen jede amtliche Stelle, die sich der Nichtachtung kriegswirtschaftlicher Gesetze schuldig macht, rüchtiloslos, gegebenenfalls durch Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen die schuldigen Beamten, sowie durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, vorzugehen. Insbesondere soll den Kommunalverbänden scharf auf die Finger gesehen werden.

Wir fragen: Warum denn gerade diesen? Die Kommunalverbände sind erst durch andere auf den Schleichhandelsweg gelenkt worden, durch die kriegswirtschaftlichen Großbetriebe und durch zahlreiche andere amtliche Stellen. Der „Vorwärts“ macht Herrn v. Waldow darauf aufmerksam, daß die Landesdirektion der Provinz Brandenburg in der Matthäikirchstraße zu Weichau den Mehl an ihre Angestellten verteilte, das mit 6,40 M. pro Kilo berechnet wurde. Das Berliner Polizeipräsidium verkaufte Butter für 8,50 M. pro Pfund. In einer königlichen Fabrik wurde Mehl für 2,80 M., Zucker für 3 M., Marmelade ebenfalls für 3 M., Kartoffelmehl für 7,30 M. und Rindfleisch für 4,70 M. pro Pfund abgegeben. Die staatliche Verteilungsstelle für Groß-Berlin, also ein amtliches preussisches Organ, hat zu Weihnachten ungesalzenes Schweinefleisch — ein Arbeiter bezeichnet es als Haut mit Ohren und Baden, das an der stärksten Stelle 28 Millimeter stark war — mit 7 M. pro Pfund als Speck angeboten. Und zum Schluß empfiehlt der „Vorwärts“, die Reichswirtschaftsämter aufzufordern, in einer Tabelle mitzuteilen, welche Lebensmittel sie im letzten Jahre beschafft und zu welchen Preisen diese eingekauft wurden. Dann würde Herr v. Waldow, falls er es noch nicht weiß, erfahren, welchen Umfang der Schleichhandel angenommen hat, wer alles daran beteiligt ist und daß man der Gesamtabwicklung erheblich mehr Nahrungsmittel bieten könnte, wenn man energisch dem Unwesen zu Leibe ginge. Dazu genügt es aber nicht, daß man die Bewußerer bestraft, sondern vor allem die Wurzerer an den Fängen nimmt. Deshalb muß man den Schleichhandel in seinen Quellen untergraben, bei den Erzeugern. Nur, wer hier die Hand anlegt und zwar rüchtiloslos, darf auf einen Erfolg rechnen.

34 für unrentierliches Feiern eine Entschädigung zu zahlen? Diese Frage ist für zahlreiche kriegswirtschaftliche Betriebe zur Zeit aktuell geworden. Verkehrsbehinderungen mancherlei Art bringen es mit sich, daß hier und da Betriebe, die Kriegsmaterial herstellen, durch Mangel an Kohlen oder Rohstoffen zeitweilig zur Stilllegung verurteilt werden. Die darin beschäftigten Arbeiter werden dadurch schwer betroffen, weil sie infolge des Hilfsdienstgesetzes nicht

